



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Immatrikulationsordnung 1.4

veröffentlicht am: 16.02.2013

Immatrikulationsordnung

vom 16.02.2005

in der Fassung vom 28.02.2013

..... f@gYZuggi b[€

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBL. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Immatrikulationsantrag
- § 6 Versagung und Aufhebung der Immatrikulation
- § 7 Zweitstudium; Parallelstudium
- § 8 Gasthörerschaft
- § 9 Doktoranden und Doktorandinnen
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Datenschutz
- § 14 Gebühren
- § 15 Mitwirkungspflicht
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Beginn des jeweiligen Semesters. Ausnahmen sind nur nach Einzelfallprüfung durch den Dezernenten oder die Dezernentin für Studienangelegenheiten oder den Leiter oder die Leiterin des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät möglich.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Als Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) für ein Studium in grundständigen Studiengängen an der Otto- von- Guericke- Universität Magdeburg, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, gilt in der Regel die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

(3) Die Qualifikation nach Abs.1 Satz 1 wird auch nachgewiesen durch:

1. die fachgebundene Hochschulreife,
2. eine vom Kultusministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
3. den Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Darüber hinausgehende Zulassungskriterien insbesondere bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Bei von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und einer Fachhochschule gemeinsam angebotenen Studiengängen ist neben der Qualifikation nach Abs. 2 und Abs. 3 bzw. der Fachhochschulreife der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln. Näheres regelt eine Satzung oder die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Für Masterstudiengänge sowie weiterbildende Studien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag vorzunehmen, wenn das Studium im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung stattfindet und der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.

(7) Zum Studium in einem in einem sportwissenschaftlichen Studiengang wird von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg neben den unter Absatz 2 und 3 genannten

Zulassungsvoraussetzungen der Nachweis der Eignung in Form einer Eignungsprüfung verlangt. Näheres regeln die Eignungsprüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Besonders befähigte Berufstätige können ihre Studienbefähigung für spezifische Studiengänge in einer Feststellungsprüfung nachweisen. Näheres regeln die Feststellungsprüfungsordnungen der Fakultäten in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Deutsche Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, haben die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn nachzuweisen.

(10) Ausländische Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben in der Regel neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) vorzulegen. Hinsichtlich des Sprachnachweises regeln Näheres die Studienordnungen und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Bei englischsprachigen Studiengängen oder Studiengängen in einer anderen Fremdsprache finden die in den Studienordnungen und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung formulierten Zulassungsvoraussetzungen Anwendung.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in den Studiengängen, die in ein bundesweites Vergabeverfahren einbezogen sind, entscheidet die zentrale Einrichtung für die Vergabe von Studienplätzen. Die Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) zum Sommersemester endet am 15. Januar, die zum Wintersemester am 15. Juli des Jahres.

(2) Über die Zulassungsanträge von Bewerbern und Bewerberinnen für das erste Fachsemester in Studiengängen, die universitätsinternen Zulassungsbeschränkungen, unterliegen, entscheidet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf der Grundlage der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Über die Zulassungsanträge von Bewerbern und Bewerberinnen ab dem zweiten Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät oder das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät entsprechend der Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang.

(2) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regeln die entsprechenden Studiendokumente.

(3) Die Immatrikulation parallel in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist unzulässig.

(4) Die Immatrikulation kann für deutsche und ausländische Studierende gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt befristet werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren

möchte. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen.

(5) Die Befristung kann bis zu zwei Semestern erfolgen. Eine Verlängerung um weitere Semester ohne das Ziel eines Abschlusses kann gewährt werden, sofern der Bewerber oder die Bewerberin mit Ablauf des ersten Studienjahres Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Ausländische Studienbewerber oder Studienbewerberinnen werden befristet immatrikuliert bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH), wenn sie den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und zu einem Sprachkurs an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zugelassen worden sind. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erworben.

§ 5

Immatrikulationsantrag

(1) Bewerbungen für Studiengänge, die einer bundesweiten Zulassungsbeschränkung unterliegen, erfolgen direkt bei der zentralen Einrichtung für die Vergabe von Studienplätzen. Die Bewerbungsmodalitäten sind der jeweils geltenden Vorschrift zu entnehmen.

(2) Deutsche Studienbewerber und Studienbewerberinnen stellen den Immatrikulationsantrag für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März des Jahres. Für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen gelten die Fristen 15. Januar, sofern die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester desselben Jahres beabsichtigt ist und 15. Juli, sofern die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester desselben Jahres beabsichtigt ist. Anträge auf Wechsel des Studiengangs oder Studienfaches sind bis zum 15. Juli (Wintersemester) und bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu stellen. Die Beantragung erfolgt im Dezernat Studienangelegenheiten mit den entsprechenden Formularen.

(3) Für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), zum Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des Jahres zu beantragen. Entsprechendes gilt für die Anträge auf Wechsel des Studiengangs oder des Studienfachs. Die Anträge sind im Dezernat Studienangelegenheiten mit den entsprechenden Formularen zu stellen.

(4) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, soweit diese für die Immatrikulation oder für den Studiengang-/Studienfachwechsel zum Studiengang erforderlich ist,
3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
4. der Nachweis über geforderte Sprachkenntnisse,
5. Nachweise über abgelegte Prüfungen und bereits erbrachte Studienleistungen bei Hochschulwechsel oder Einstufung in ein höheres Fachsemester,
6. ein adressierter und ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag.

- (5) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. der Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepass),
 2. der Nachweis über den bestehenden Krankenversicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
 3. der Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrages,
 4. der Nachweis der Exmatrikulation, wenn vorher bereits eine Hochschule besucht wurde.
- (6) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stellt einen Studierendenausweis aus.

§ 6

Versagung und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin
1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden,
 3. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen wird.
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7

Zweitstudium; Parallelstudium

- (1) Die Beantragung eines zweiten oder weiteren Studiums in einem zulassungsfreien Studiengang ist für Bewerber, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg möglich und im Dezernat Studienangelegenheiten fristgerecht gemäß § 5 zu beantragen.
- (2) Wird die Aufnahme eines Zweitstudiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, so kann dies nur über eine fristgerechte Bewerbung entsprechend der universitätsinternen Zulassungsbeschränkung im Dezernat Studienangelegenheiten gemäß § 3 erfolgen. Die Entscheidung über diese Anträge wird dann im Auswahlverfahren auf der Grundlage der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt getroffen.
- (3) Studierende, die neben ihrem Studium einen Studienabschluss in einem weiteren Studiengang anstreben, können frühestens nach dem zweiten Semester auf Antrag für ein Parallelstudium zugelassen werden. Sie haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass

Sie auf Grund bisheriger Studienleistungen hervorragend befähigt sind, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note "gut" bewertet worden sind.

(4) Die Genehmigung für ein Parallelstudium erteilt der Prorektor für Studium und Lehre nach der Bestätigung durch die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung kapazitärer Fragen.

(5) Es finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 8 Gasthörerschaft

(1) Zu Lehrangeboten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können Gasthörer oder Gasthörerinnen im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität gemäß § 29 Abs. 6 HSG-LSA zugelassen werden. Für eine Gasthörerschaft können sich einschreiben:

1. Studierende einer anderen Hochschule oder
2. nichtmatrikulierte Personen, auch wenn sie nicht im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind.

(2) Gasthörer oder Gasthörerinnen gemäß Abs. 1 Satz 2 Punkt 1 werden auf Antrag im gleichen Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen. Die Genehmigung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss bzw. das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Sie werden nicht eingeschrieben, werden aber für die Dauer der Zulassung Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Angehörige der Universität haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar. Es finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung für Studierende anderer Hochschulen ist innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 zu stellen. Den Studierenden wird eine Bescheinigung über ihre Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

(4) Ein Antrag auf Gasthörerschaft für nichtmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist für das Sommersemester bis zum 30.04. und für das Wintersemester bis zum 31.10. zu stellen. Gasthörer und Gasthörerinnen sind in das entsprechende Verzeichnis einzutragen und erhalten einen Gastausweis. Im Rahmen dieser Form der Gasthörerschaft werden in der Regel keine Prüfungen abgelegt.

(5) In Ausnahmefällen können Gasthörer oder Gasthörerinnen auf Antrag in den von ihnen belegten Lehrgebieten die im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise und Prüfungen ablegen, sofern sie über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen und die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllen. Der Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9

Doktoranden und Doktorandinnen

(1) Doktoranden und Doktorandinnen, die sich an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf eine Promotion vorbereiten, können auf Antrag für die Dauer von sechs Semestern immatrikuliert werden. Eine Verlängerung aus begründetem Anlass ist möglich. Die Gesamtdauer der Immatrikulation darf 10 Semester nicht überschreiten.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation gemäß § 5 ist im Dezernat Studienangelegenheiten zu stellen. Die zuständige Fakultät und der betreuende Hochschullehrer bestätigen dem Dezernat Studienangelegenheiten den entsprechenden Status i. S. v. Abs. 1 vor der Immatrikulation sowie den Bearbeitungsstand und die weitere Betreuung der Doktorarbeit vor der Rückmeldung für das folgende Semester.

(3) Näheres zur Umsetzung regelt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in einem gesonderten Rundschreiben, das im Verwaltungshandbuch veröffentlicht wird.

§ 10

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende der Universität, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, melden sich im festgelegten Rückmeldezeitraum des laufenden Semesters zurück. Der Zeitraum der Rückmeldung gemäß Jahresablaufplan der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird durch Aushang im Dezernat für Studienangelegenheiten veröffentlicht.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel online und mit der Einzahlung des Semesterbeitrages.

(3) Eine postalische Rückmeldung ist in Einzelfällen auf Antrag an das Dezernat für Studienangelegenheiten möglich.

(4) Die Rückmeldung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis über die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk vorliegt.

(5) Die Rückmeldung gilt als nicht fristgerecht, sofern die zuständige Fakultät die gem. § 9 Abs. 2 erforderliche Bestätigung nicht erteilt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Beurlaubung

(1) Ein Studierender oder eine Studierende kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag ist zu begründen und unter Vorlage entsprechender Nachweise im Dezernat Studienangelegenheiten zu stellen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- Ableistung eines Praktikums,
- Ableistung eines Studienaufenthalts im Ausland,

- Einberufung zum Dienst
- die aktive Mitgliedschaft in Hochschulgremien und Fachschaften,
- Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pflege und Versorgung von Angehörigen

Andere Gründe unterliegen einer Einzelfallprüfung durch den Dezernenten oder die Dezernentin für Studienangelegenheiten oder durch den Leiter oder die Leiterin des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät.

(3) Beurlaubungen werden nur für ganze Semester gewährt. Die Zeit der Beurlaubung soll zwei aufeinanderfolgende Semester nicht übersteigen. Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums in einem Studiengang nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen. Eine Beurlaubung im grundständigen Studium wird nicht für das erste Fachsemester gewährt. Über Ausnahmen entscheidet der Dezernent oder die Dezernentin für Studienangelegenheiten oder der Leiter oder die Leiterin des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät nach Einzelfallprüfung. Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester im Masterstudiengang ist möglich.

(4) Während der Beurlaubung ruhen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Studierenden, außer dem Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Es können jedoch mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Prüfungen und Leistungsnachweise erbracht werden.

§ 12 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn die Studierenden

1. die Abschlussprüfung bestanden haben,
2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
3. selbst einen Antrag stellen,
4. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden einer Hochschule

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder Ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Über die Exmatrikulation nach Absatz (4) entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. Für weniger

schwerwiegende Verstöße im Sinne des Satzes 2 können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(5) Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(6) Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 4 erhalten die Studierenden einen Exmatrikulationsbescheid. Zuständig für den Erlass des Exmatrikulationsbescheids ist das Dezernat Studienangelegenheiten.

§ 13 Datenschutz

Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 14 Gebühren

(1) Die Universität erhebt gemäß § 112 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit.

(2) Die Universität kann nach § 111 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren und Entgelte erheben für Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, sowie für ein zweites und weiteres Studium.

(3) Näheres zur Erhebung von Gebühren regelt die entsprechende Gebührenordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 15 Mitwirkungspflicht

Alle eingeschriebenen Studierenden sowie Gasthörern und Gasthörerinnen sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderungen des Namens und der Korrespondenzanschrift,
2. den Verlust des Studierendenausweises oder des Gasthörerausweises.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 15.12.2010 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom
20.02.2013.

Magdeburg, 25.02.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg